

**STADTBETRIEBE HEIDELBERG**

**NACHKALKULATION DER  
WASSERVERSORGUNG  
FÜR DAS JAHR 2020**

**Stand: 09/2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Erläuterungen zur Nachkalkulation</b>	
I.1. Ausgangssituation.....	3
I.2. Rechtsgrundlagen .....	4
I.3. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten .....	5
a) Abschreibung/Auflösung.....	5
b) Anlagekapitalverzinsung .....	6
I.4. Beteiligungen .....	7
<b>II. Nachkalkulation</b>	
Übersicht über das ermittelte Ergebnis.....	9
Erfolgsrechnung 2020.....	10
Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2020 .....	12
Anlagen:	
1. Ermittlung des zu verzinsenden Kapitals und der kalkulatorischen Zinsen .....	14
Berechnungsgrundlagen.....	15

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION**

## I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Heidelberg hat uns mit der Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses der Wasserversorgung im Jahr 2020 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung bzw. den Stadtbetrieben die Erfolgsrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs Wasserversorgung sowie die aktuelle Anlagenbuchhaltung erhalten.

Wir möchten uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Heidelberg für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 15. September 2021

Anita Brenner

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschildern zu tragen.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenausgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Vom Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 - 2 S 706/04).

Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Die Stadt Heidelberg hat in ihrer Wasserversorgungssatzung die Gewinnerzielung nicht ausgeschlossen.

## I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im nachzukalkulierenden Jahr 2020 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Erfolgsrechnung eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Heidelberg errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung grundsätzlich nach dem Bruttoverfahren. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Auflösungssatz von 2,5 % (=Nutzungsdauer: 40 Jahre, analog Wasserversorgungsnetz) aufgelöst.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Nachkalkulation wurden kalkulatorische Zinsen berücksichtigt.

## I.4. BETEILIGUNGEN

Die Stadt Heidelberg ist im Bereich der Wasserversorgung an folgenden Verbänden beteiligt:

- Zweckverband „Wasserversorgungsverband Neckargruppe“
- Zweckverband „Wasserversorgung Kurpfalz“

Die Abschreibungen der Verbände werden über eine Betriebskostenumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

## II. NACHKALKULATION

**WASSERVERSORGUNG**  
**GEBÜHRENRECHTLICHES ERGEBNIS**  
**FÜR DAS JAHR**  
**2020**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2020
	677.736 €

**WASSERVERSORGUNG****ERFOLGSRECHNUNG****2020****Kosten**

Bezeichnung	2020
<b>Materialaufwand</b>	
Technische Betriebsführung	11.541.888 €
sonstige Fremdleistungen	3.013.678 €
Konzessionen und Wegeentgelte	2.742.908 €
<b>Steuern</b>	12.017 €
<b>andere betriebliche Aufwendungen</b>	
Kaufmännische Betriebsführung	890.966 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	336.404 €
<b>interne Umlage</b>	14.620 €
<b>Leistungsverrechnung</b>	1.352 €
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>18.553.833 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>	
- Abschreibungen der Stadt laut Berechnungsgrundlagen	4.389.023 €
- kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 1	2.280.642 €
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>6.669.665 €</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag *	
<b>Summe Kosten</b>	<b>25.223.498 €</b>

\* Eine Steuerbelastung ist laut Angaben der Verwaltung bereits in den kalkulatorischen Zinssatz einberechnet. Daher wurde diese Position hier nicht berücksichtigt.

**WASSERVERSORGUNG****ERFOLGSRECHNUNG****2020****Erlöse**

<b>Bezeichnung</b>	<b>2020</b>
<b>Betriebserträge</b>	
Umsatzerlöse Weiterverteiler (inkl. Grundgebühr)	1.259.369 €
andere Umsatzerlöse (Arbeiten für Dritte)	85.353 €
Erträge aus Abgängen von Anlage- und Umlaufvermögen	2.370 €
Erträge G&G	232.486 €
Erträge aus Rückvergütungen	27.398 €
sonstiges	1.843 €
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>1.608.819 €</b>
<b>Kalkulatorische Einnahmen:</b>	
- Auflösung Ertragszuschüsse der Stadt laut Berechnungsgrundlagen	753.573 €
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>753.573 €</b>
Finanzerträge (20.648 €) *	
<b>Summe Erlöse</b>	<b>2.362.392 €</b>

Zinserträge werden nicht berücksichtigt, da eine kalkulatorische Verzinsung angesetzt ist.

**WASSERVERSORGUNG****ERMITTLUNG DES GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSES  
FÜR DAS JAHR  
2020**

	2020
Summe Kosten ./ Summe Erlöse	-25.223.498 € 2.362.392 €
<b>Nettoaufwand</b>	<b>-22.861.106 €</b>
In Kalkulation zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresergebnisse	0 €
<b>Gebührenfähiger Nettoaufwand</b>	<b>-22.861.106 €</b>
<b>Erlöse aus Grundgebühren</b>	<b>960.700 €</b>
<b>Erlöse aus Verbrauchsgebühren</b>	<b>22.578.142 €</b>
<b>Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)</b>	<b>677.736 €</b>

# Anlagen zur Nachkalkulation

## WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

kalkulatorische Zinsen	2019	2020
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	80.862.040	82.888.048
<span style="color: red;">./.</span> Auflösungsrest Ertragszuschüsse	-15.383.663	-15.069.007
Zinsbasis	65.478.377	67.819.041
Beteiligungen (s. NK SBH)	2.045.327	2.045.327
	67.523.704	69.864.368
Zinsbasis (Mittelwert)		68.694.036
kalkulatorischer Zinssatz		<b>3,32%</b>
<b>Verzinsung</b>		<b>2.280.642</b>

## Berechnungsgrundlagen

# WASSERVERSORGUNG

## ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG

### WASSERVERSORGUNG

1) Herstellungskosten laut Anlagenbuchhaltung (SAP-Auswertung) Stand 31.12.	2019	2020		
	Rest- buchwert in €	AHK in €	AfA jährlich in €	Rest- buchwert in €
· Konzessionen und Schutzrechte	1.669.526	2.113.731	69.956	1.599.570
· Grundstücke und Bauten	3.040.326	4.137.851	113.291	2.927.035
· Bezugs-, Gewinnungs- und Erzeugungsanlagen	4.901.727	8.883.911	370.183	4.849.647
· Umspannungs-, Regler- und Speicheranlagen	5.702.983	10.458.642	517.519	5.295.018
· Leitungsnetz mit Abnehmeranlagen	64.356.521	98.015.548	3.212.171	67.092.495
· Zähler und Messgeräte	1.178.983	1.726.575	102.846	1.115.366
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.974	15.286	3.057	8.917
<b>Wasserversorgung ohne Anlagen im Bau</b>	<b>80.862.040</b>	<b>125.351.544</b>	<b>4.389.023</b>	<b>82.888.048</b>
· Anlagen im Bau	2.788.170	1.868.237	0	1.868.237
<b>Wasserversorgung mit Anlagen im Bau</b>	<b>83.650.210</b>	<b>127.219.781</b>	<b>4.389.023</b>	<b>84.756.285</b>

2) Ertragszuschüsse laut Anlagenbuchhaltung (SAP-Auswertung) Stand 31.12.	2019	2020		
	Auflösungs- rest in €	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Beiträge und Kostenerstattungen	15.383.663	21.891.067	753.573	15.069.007
<b>Wasserversorgung</b>	<b>15.383.663</b>	<b>21.891.067</b>	<b>753.573</b>	<b>15.069.007</b>